Übergangsleistungsvereinbarung

Vereinbarung gem. § 125 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IX

Das Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, vertreten durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Magdeburger Straße 38

06112 Halle (Saale)

nachfolgend Träger der Eingliederungshilfe genannt, und

nachfolgend Leistungserbringer genannt, schließen für die Einrichtung

mit dem seinerzeitigen Leistungsangebot

folgende

Vereinbarung

1. Grundsätze

- (1) Grundlage für diese Vereinbarung ist der am ... zwischen dem Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unterzeichnete Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX (im Folgenden: Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX).
- (2) Die Regelungen des o. g. Rahmenvertrages und die gültigen Beschlüsse der Kommission "GK 131" zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarungen.
- (3) Auch wenn der o. g. Leistungserbringer keiner Vereinigung der Träger der Einrichtungen angehört oder seine Vereinigung den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet hat, gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages für diese Vereinbarung.
- (4) Eine Auslastungsgarantie wird hiermit nicht vereinbart.

Anlage Nr. 15.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

(5) Der Leistungserbringer hat die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch einzuhalten, seine Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm Beauftragte zu deren Einhaltung zu verpflichten und die Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Zwecke zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, sofern dies zulässig ist.

2. Leistungsvereinbarung

- (1) Das Leistungsangebot für diese Vereinbarung mit seinen wesentlichen Leistungsmerkmalen ist in der zugehörigen, am 31.12.2019 gültigen Leistungsbeschreibung vom (Anlage) dargestellt und ist mit Ausnahme der dort beschriebenen existenzsichernden Leistungsanteile Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen dieses Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen (vgl. § 123 Abs. 4 SGB IX).
- (3) Die Kapazität für die o. g. Einrichtung beträgt Plätze (optional).
- (4) Die Leistungsvereinbarung wird weiterhin für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum Ende des Übergangszeitraums für den Leistungserbringer abgeschlossen. Der Übergangszeitraum für den Leistungserbringer endet, sobald für seine Leistungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX gelten.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarungen im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweisen sich diese Vereinbarungen als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlage: Leistungsbeschreibung vom	
Halle (Saale), den	
	Im Auftrag
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers	Sozialagentur Sachsen-Anhalt